

## Wichtige Informationen für die Bestellung von GebärdensprachdolmetscherInnen

### Kurzversion

#### 1. Dolmetschen beim Amt/Schule/Spital/Gericht/Polizei/Gemeinde/etc.

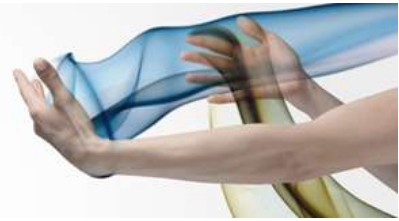
Seit 2004 gibt es in der Schweiz das Gleichstellungs-Gesetz für Behinderte (BehiG). Dieses Gesetz verlangt, dass alle Dienstleistungen, die mit Steuergeld bezahlt werden, auch für Menschen mit Behinderung ohne Nachteil zugänglich sind. Wenn ein Gebärdensprachdolmetscher beim Amt/Schule/Spital/Gericht/Polizei/Gemeinde gebraucht wird, dann müssen diese Stellen die Kosten für die Dolmetscher bezahlen. Aber diese Stellen müssen vorher informiert sein und sie haben das Recht, eine Stellungnahme abzugeben.

Hier muss man aufpassen:

- Das Spital/Amt/Schule/etc. soll selber einen Dolmetscher bestellen bei procom. Geben sie den Link zum Bestellformular der procom an:  
<http://www.procom-deaf.ch/de/Bestellformular-Kontakt.aspx>  
Bitte nicht selber bestellen, sonst wird die Rechnung oft nicht bezahlt.
- Wenn Sie selber bestellen, dann schickt procom Ihre Bestellung zurück und bittet Sie, dem Spital/Amt/Schule, etc. den Link zum Bestellformular zu schicken.
- Will das Spital oder das Amt keine Bestellung machen, informieren Sie procom mit Mail an [dolmetschen@procom-deaf.ch](mailto:dolmetschen@procom-deaf.ch) oder Telefonanruf über die procom-Telefonvermittlung an Telefonnummer 055 246 58 00. Wir versuchen dann weiterzuhelfen und nehmen Kontakt auf mit dem Amt/Spital/Schule etc.
- Ohne genaue Angabe des Termins und ohne den Namen des Sachbearbeiter/ Verantwortlichen/ Abteilung kann die procom keinen Dolmetscher vermitteln.
- Eine kurze Besprechung ist auch möglich mit einem Telefonanruf in Gebärdensprache über die **kostenlose Video-Vermittlung VideoCom** mit dem kostenlosen Programm myMMX oder mit einem ViTab. Informationen dazu unter <http://www.procom-deaf.ch>

#### 1.a Andere Vollverrechnungen für Private Organisationen

- Bestellt eine private Organisation, (ein Theater, ein Veranstalter, etc.) Dolmetscher, so müssen sie die vollen Kosten bezahlen. Die procom macht dann eine Offerte für die Kosten.
- Eine Dolmetschstunde zum Volltarif kostet ca. CHF 200.-



## 2. Gebärdensprachdolmetscher am Arbeitsplatz (HVI 9):

- Wenn Sie eine Arbeitsstelle haben oder selbständig sind und jeden Monat Lohn bekommen, dann brauchen sie eine IV-Verfügung für die Kosten der Gebärdensprachdolmetscher.
- Die procom hat dafür ein Formular für die IV. Sie können es bestellen bei [dolmetschen@procom-deaf.ch](mailto:dolmetschen@procom-deaf.ch)
- Füllen Sie das Formular aus und schicken Sie es an die procom, mit einem Briefkuvert und einer Briefmarke.
- Procom schreibt für Sie einen Antrag zum Unterschreiben und Weiterleiten an die IV.
- Die IV bezahlt maximal Fr. 1763.- pro Monat. Der genaue Betrag steht in der IV-Verfügung.
- Eine Dolmetschstunde kostet ca. CHF 170.- (IV Tarif).
- Eine volle Arbeitsplatzverfügung gibt **ca. 10 Dolmetschstunden pro Monat.**

### Wie kontrollieren Sie Ihre Dolmetsch-Stunden?

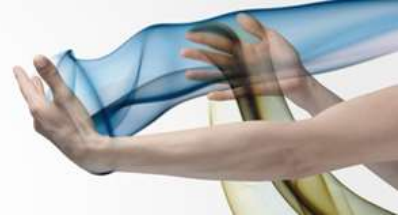
- Behalten Sie Ihre Einsatzbestätigungen. Dort sehen Sie, was Sie bestellt haben.
- Prüfen Sie, was Sie unterschreiben beim Dolmetscher-Unterschriftenblatt.

### Was, wenn zu viele Dolmetscher-Stunden bestellt werden?

- Procom informiert, wenn Ihre 10 Stunden pro Monat bald oder bereits aufgebraucht sind. Procom bittet, Ihr Guthaben zu kontrollieren und so gut wie möglich einzuteilen.
- Wenn immer wieder mehr als 10 Stunden pro Monat nötig sind und für den Beruf wichtig sind, dann müssen sie mit ihrem Chef oder der IV sprechen. Wenn der Arbeitgeber bereit ist, die Kosten über dem Maximum der IV Verfügung (Fr. 1763.-) zu bezahlen dann schickt procom eine Abmachung. Später kommt dann regelmässig eine Rechnung für die ungedeckten Kosten.
- Gibt es keine Abmachung mit dem Arbeitgeber, so gilt der maximale Betrag auf der Verfügung.

### Wie können Sie Kosten sparen?

- Bestellen Sie Dolmetscher aus der Nähe, wegen der Reisezeit und der Reisespesen die sie bezahlen müssen aus dem Beitrag in Ihrer Verfügung (z.B. Fr. 1763.-). Ein Dolmetscher kann allein arbeiten bis maximal 2.5 Stunden wenn 2 Pausen zu je 10 Minuten möglich sind. Ein Anlass ohne Pausen oder von mehr als 2.5 Stunden braucht 2 Dolmetscher.
- Anstatt einer langen Sitzung zu 5 Stunden und damit 10 Dolmetschstunden kann man probieren, die Sitzung aufzuteilen in 2 mal 2.5 Stunden. Das gibt dann nur 5 Dolmetschstunden.



### 3. Ausbildung und Weiterbildungen für den Beruf (IVG16)

Wenn Gehörlose eine Ausbildung oder Weiterbildung machen für den Beruf, so kann die IV die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher bezahlen.

Hier muss man wissen:

- Solche Weiterbildungen sind:  
Interne Weiterbildungen, Kurse, Schulungen, grössere Kurse, Weiterbildungen, Ausbildungen, Langzeitausbildungen, etc.
- Procom muss für die IV eine Offerte machen, wieviel die Dolmetscher kosten werden. Dazu braucht procom genaue Unterlagen zur Ausbildung mit einem genauen Stundenplan.
- Für die Bearbeitung des Antrags bei der IV- Stelle vom Wohnkanton und für die Antwort braucht es 2 – 4 Monate, manchmal mehr.
- Bitte bestellen Sie so früh als möglich, mindestens 2 – 3 Monate vor Beginn der Ausbildung. Procom kann sonst nicht versprechen, dass die Ausbildung mit Gebärdensprachdolmetschern möglich ist. Procom kann nicht vorausbezahlen wenn es keine IV-Verfügung gibt.
- Bei den Formalitäten hilft Ihnen die procom gerne:  
dolmetschen@procom-deaf.ch

### 4. Dolmetschen für das Privatleben (Art. 74)

Die IV bezahlt der procom jedes Jahr ca. 2 Millionen Franken für alle Dolmetschereinsätze für alle Gehörlosen in der Schweiz. Da damit müssen alle Dolmetschereinsätze für das Privatleben bezahlt werden. Procom muss dieses Geld verwalten und auf alle Bestellungen für das Privatleben verteilen, damit es für das ganze Jahr ausreicht.

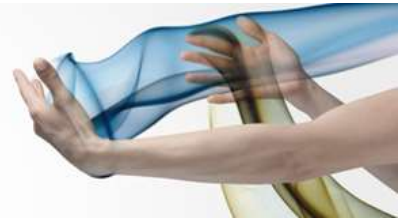
Die IV besagt, dass dieses Geld für «einfache und zweckmässige» Einsätze benützt wird. Procom muss deshalb Ihre Bestellung zusammen mit Ihnen verkürzen, anpassen oder muss sie einschränken, wenn der gewünschte Einsatz nicht ‚einfach und zweckmässig‘ ist.

Beispiele von Dolmetschereinsätzen im Privatleben:

- Familienanlässe wie Hochzeit, Bastelkurse, private Besichtigung
- Teilnahme an Vereinsveranstaltungen bei Hörenden
- Private Besprechungen und Kurse

Alle diese Einsätze können mit dem Bestellformular von der Homepage bestellt werden:

<http://www.procom-deaf.ch/de/Bestellformular-Kontakt.aspx>



## Allgemeines:

### 5. Kurzfristige Bestellungen

- Die procom bekommt immer mehr kurzfristige Bestellungen
- Das macht die Arbeit in der Vermittlung und für die Dolmetscher schwierig.
- Bitte geben Sie Ihre Bestellungen **so früh wie möglich** auf. **Mindestens 2 Wochen** vor dem Termin. Notfälle sind immer davon ausgenommen.
- Bei Bestellungen innerhalb von 7 Arbeitstagen kann Ihnen die procom keinen Dolmetscher mehr garantieren.

### 6. Abmachungen mit DolmetscherInnen

- Wenn Sie für Berufs-Sitzungen einen Dolmetscher direkt anfragen, dann empfiehlt die procom einen Dolmetscher aus Ihrer Region anzufragen. Sie bezahlen die Reisekosten aus Ihrer Verfügung (IV9).
- Bitte notieren Sie unbedingt auf der Bestellung, mit welcher Dolmetscherin Sie einen Termin bereits abgemacht haben (> ,z.B. abgemacht mit Susanne Muster').
- Wenn Sie für eine private Bestellung unter Art.74 einen Dolmetscher direkt fragen, dann muss dieser wegen der Reisekosten aus Ihrer Region sein. Die IV bezahlt die Dolmetscherkosten und die procom muss diese darum tief halten.

### 7. Absagen

Absagen unter 48 Std. müssen bezahlt werden. Der Dolmetscher muss bezahlt werden.

- Bitte informieren Sie sofort [dolmetschen@procom-deaf.ch](mailto:dolmetschen@procom-deaf.ch).
- Bei weniger als 2 Arbeitstage (48 Stunden) vorher muss eine Absagegebühr bezahlt werden, genau gleich wie beim Arzt oder Zahnarzt.
- Wird diese Absagegebühr nicht bezahlt, so kann die procom keine neuen Dolmetschereinsätze vermitteln bis die Gebühr bezahlt ist

### Regelmässige Informationen von procom

Immer wieder gibt es Änderungen, neue Angebote und andere Informationen von procom.

Darüber informieren wir mit einem Newsletter. Bitte bestellen sie diesen Newsletter für sich, damit sie immer informiert bleiben: <http://www.procom-deaf.ch/de/Newsletter.aspx>

Auch auf unserer Homepage gibt es immer wieder aktuelle Informationen. Schauen sie regelmässig vorbei: [www.procom-deaf.ch](http://www.procom-deaf.ch)